

Das Befreiungsrecht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach den Urteilen des Bundessozialgerichts vom 31. 10. 2012

Beate Matern

Pflichtmitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen, die als abhängig Beschäftigte oder selbständig Tätige rentenversicherungspflichtig sind, können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) befreien lassen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VI). Betroffene Berufsgruppen sind u. a. Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Steuerberater und Architekten. Bereits seit geraumer Zeit sind Angehörige dieser freien Berufe nicht mehr nur in den sog. klassischen Berufsfeldern bei typischen berufsspezifischen Arbeitgebern, sondern auch in anderen Bereichen tätig. So werden etwa Rechtsanwälte als Syndikusanwälte bei unterschiedlichsten nichtanwaltlichen Arbeitgebern, Architekten als Facilitymanager in Immobilienunternehmen oder Ärzte als Medizininformatiker bei Softwareunternehmen beschäftigt. Die umstrittene Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen auch derartige Beschäftigungen zur Befreiung berechtigen, gewinnt damit an Bedeutung. Insofern waren mehrere Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) zum Befreiungsrecht nach § 6 SGB VI, die u. a. als Pharmaberater tätige Ärzte betrafen, mit Spannung erwartet worden.

1. Reichweite einer Befreiung (B 12 R 3/11 R)

Im ersten Verfahren (B 12 R 3/11 R) war zwischen den Beteiligten u. a. die Wirkung einer früheren Befreiung von der RV auf eine neue Beschäftigung umstritten.

Zum Sachverhalt: Der Beigeladene, ein approbierter Arzt, war ab 1. 10. 1997 mit Blick auf sein Beschäftigungsverhältnis als Arzt im Praktikum von der Versicherungspflicht in der RV befreit. Seit 1. 4. 1998 war er bei der Klägerin, einem Unternehmen der pharmazeutischen Industrie beschäftigt, zunächst als „Medical Manager Dermatologie/Rheumatologie“, später als Pharmaberater. Nach den Feststellungen der Vorinstanz führte er dabei u. a. Patientengespräche und hielt medizinisch wissenschaftliche Vorträge; ferner bearbeitete er Anfragen zu Medikamenten, die er während seiner vorangegangenen Tätigkeit betreut hatte. Im Rahmen einer 2004 durchgeführten Betriebsprüfung stellte die beklagte Deutsche Rentenversicherung Bund für den gesamten Prüfzeitraum Rentenversicherungspflicht fest und forderte von der Klägerin Beiträge zur RV nach.

Die Revision war in Bezug auf die Versicherungspflicht des Beigeladenen in der RV im Sinne einer Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts (LSG) und der Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet. Dabei teilte der 12. Senat vom Ergebnis her die Auffassung der Vorinstanz, dass die bei der Klägerin ausgeübte Beschäftigung als Pharmaberater nicht von der ausgesprochenen Befreiung umfasst ist. Während jedoch das LSG seine Entscheidung maßgeblich darauf gestützt hatte, dass es sich bei der Beschäftigung als Pharmaberater nicht um eine „berufs-

spezifische“ Tätigkeit als Arzt handele, so dass die Befreiung aus diesem Grund nicht auch für das Beschäftigungsverhältnis als Pharmaberater gelte, hat das BSG von vornherein die Reichweite einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht enger definiert.

Das BSG hat klargestellt, dass eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der RV nur für das konkrete Beschäftigungsverhältnis bei einem bestimmten

Arbeitgeber oder für die jeweilige selbständige Tätigkeit gilt. Inhaltliche Tätigkeitsmerkmale der ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit, wie etwa Berufsbezeichnung, berufliche Qualifikation oder beruflicher Status sind nicht maßgeblich. Die Befreiungsentscheidung ist nicht umfassend und entfaltet keine Wirkung auch für spätere Tätigkeiten,

selbst wenn ursprüngliche und nachfolgende Erwerbstätigkeiten einander ähneln mögen.

Dies folgt nach Einschätzung des 12. Senats bereits aus dem klaren Wortlaut des § 6 Abs. 5 Satz 1 SGB VI, wonach die Befreiung auf die „jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit“ beschränkt ist. Dem Wortlaut der Vorschrift sei daneben zu entnehmen, dass Anknüpfungspunkt der Befreiung allein die (jeweilige) „Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit“ des Betroffenen sei. Der Rechtsbegriff der „Beschäftigung“ wird in § 7 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) als „nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis“ definiert.

Dass allein die konkrete Beschäftigung Anknüpfungspunkt der Befreiungsentscheidung ist, sieht das BSG auch unter Berücksichtigung der Gesetzssystematik des § 6 SGB VI und der Gesetzgebungsgeschichte be-

Beate Matern ist Mitarbeiterin im Referat Versicherungs- und Beitragsrecht/ Abt. Grundsatz der Deutschen Rentenversicherung Bund.

stätigt. So enthalte § 6 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGB VI für die Angehörigen der freien verkommenen Berufe ein qualifiziertes Befreiungserfordernis, indem die Regelung an die wegen der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit bestehende Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bei gleichzeitiger Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Kammer anknüpfe. Demgegenüber knüpfe z.B. die Befreiungsregelung für Lehrer und Erzieher in § 6 Abs.1 Satz 1 Nr.2 SGB VI an die bloße Berufsgruppenbezeichnung unabhängig vom dienstrechtlichen Status der Erwerbstätigkeit an.

Hinsichtlich der Gesetzgebungsgeschichte verweist der 12. Senat darauf, dass der Gesetzgeber mit der Einführung des Rentenreformgesetzes 1992 (RRG 1992) das Recht der Befreiung von der RV umfassend neu ausgestaltet habe. Die danach auf die „jeweilige“ Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit begrenzte Reichweite einer ausgesprochen Befreiung wurde in den Gesetzesmaterialien mit einem verbesserten sozialen Schutz der Betroffenen begründet¹. Auch im Übergangsrecht habe sich der Gesetzgeber bewusst gegen eine einseitige Beachtung der Interessen der bereits von der Versicherungspflicht in der RV befreiten Personen an der Aufrechterhaltung der Befreiung entschieden; mit der Regelung sollte ein Ausgleich mit den gegenläufigen Interessen der Solidargemeinschaft herbeigeführt werden².

Eine über das konkrete Beschäftigungsverhältnis hinausgehende Reichweite einer Befreiungsentscheidung für alle „berufsgruppenspezifischen“ Beschäftigungen des Betroffenen, wie sie die Vorinstanzen angenommen hatten, hat das BSG auch unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungspraktikabilität mit deutlichen Worten verneint. Würde man die Betroffenen davon entbinden, bei jedem Beschäftigungswechsel einen Antrag auf Befreiung zu stellen, trüge dies nicht in effektiver Weise zu einer Verwaltungsvereinfachung bei. Im Gegenteil würde gerade die Etablierung des ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals der berufsgruppenspezifischen Beschäftigung zu erheblichen Problemen in der Praxis führen. Sofern der Betroffene irrtümlich keinen Befreiungsantrag stelle, weil er die neue Beschäftigung ebenfalls für berufsspezifisch halte, würde – wie im vorliegenden Fall – der Rentenversicherungsträger (RV-Träger) unter Umständen erst Jahre später vom Beschäftigungswechsel erfahren und erhebliche Beiträge zur RV wegen Wegfalls der Befreiung nachfordern müssen.

Dennoch konnte das BSG nicht abschließend über das Vorliegen von Versicherungspflicht entscheiden. Es fehlte insoweit an den notwendigen Feststellungen des LSG zum Vortrag des Beigeladenen, er sei infolge einer telefonischen Auskunft der Beklagten davon abgehalten worden, auch für die Beschäftigung bei der Klägerin die Befreiung zu beantragen bzw. auf der formellen Bescheid eines bereits telefonisch gestellten Befreiungsantrags zu bestehen. Diesem Vorbringen hätte das LSG nachgehen müssen. Sollte sich der Vortrag als zutreffend erweisen, könnten einer

Feststellung der Versicherungspflicht die Grundsätze von Treu und Glauben entgegenstehen. Danach verstößt es gegen Treu und Glauben, wenn ein RV-Träger die Versicherungspflicht eines Betroffenen in der RV feststellt, nachdem der Träger zuvor auf eine Anfrage des Betroffenen zur Reichweite einer früheren Befreiung den Eindruck erweckt hat, die Befreiung umfasse auch eine neu aufgenommene Beschäftigung. Dabei ist es unerheblich, ob die Auskunft des RV-Trägers schriftlich oder nur mündlich erfolgt. Alternativ kommt die Heranziehung der Grundsätze über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch in Betracht. Verletzt ein Sozialversicherungsträger die ihm obliegenden Beratungspflichten, ist der Betroffene danach so zu behandeln, als wenn der angegangene Träger seine Pflichten ordnungsgemäß erfüllt hätte.

Sofern der Beigeladene infolge einer falschen telefonischen Beratung und/oder falschen Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Bund von der Antragstellung abgehalten worden war, wird das LSG in einem zweiten Schritt zu klären haben, ob der Beigeladene wegen seiner Beschäftigung als Pharmaberater Pflichtmitglied einer Versorgungseinrichtung und einer berufsständischen Kammer war. Den Lösungsansatz des LSG in dieser Frage, das allein aufgrund von § 75 Arzneimittelgesetz (AMG) das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen verneint hatte, hat das BSG nicht für geeignet gehalten. Als Prüfungsmaßstab hat der 12. Senat die einschlägigen versorgungs- und kammerrechtlichen Normen vorgegeben. Anhand dieser Vorschriften wird zu prüfen sein, ob der Beigeladene wegen seiner Beschäftigung als Pharmaberater Pflichtmitglied einer Versorgungseinrichtung und einer berufsständischen Kammer war.

2. Beschäftigungsbezogener Vertrauensschutz nach der Bestandsschutzregelung und Erstreckung (B 12 R 5/10 R)

In dem zweiten Verfahren war die Wirkung einer nach § 7 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) ausgesprochenen Befreiung von der RV und damit die Reichweite der Bestandsschutzregelung in § 231 Abs.1 Satz 1 SGB VI strittig. Die Vorinstanzen hatten einen Anspruch der Klägerin auf Erstreckung der Befreiung auf spätere Beschäftigungen abgelehnt. Auch die Revision war nicht erfolgreich.

Zum Sachverhalt: Die Klägerin war als approbierte Tierärztin für ihre Beschäftigung bei der Universität München ab 13.3.1991 gem. § 7 Abs.2 AVG von der Versicherungspflicht befreit. Der Bescheid enthielt formularmäßig folgenden Text: „Die Befreiung gilt für die Dauer der Pflichtmitgliedschaft und einer daran anschließenden freiwilligen Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung, soweit Versorgungsabgaben in gleicher Höhe geleistet werden, wie ohne

¹ Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP zum RRG 1992, BT-Drucks. 11/4124 S.152.

² Gesetzentwurf zum RRG 1992, a. a. O., S.197 zu § 226.

die Befreiung Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten zu entrichten wären. Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, so gilt die Befreiung nur für die Beschäftigung, auf der die Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung beruht (...).“

Außerdem wurde die Klägerin in dem Bescheid auf ihre Anzeigepflichten bei geänderten Umständen hingewiesen. Ab 1. 4. 1997 war sie in einem Unternehmen als Pharmaberaterin im Außendienst beschäftigt. Der Arbeitgeber unterrichtete die beklagte Deutsche Rentenversicherung Bund mit Schreiben vom 22. 5. 2005 von der Beschäftigung der Klägerin in seinem Unternehmen.

Auch für die Bestandsschutzregelung des § 231 Abs. 1 Satz 1 SGB VI hat das BSG festgestellt, dass die nach § 7 Abs. 2 AVG erteilte Befreiung von der Versicherungspflicht in der RV nur für die konkrete Beschäftigung bzw. für diejenige selbständige Tätigkeit gilt, für die die frühere Befreiung ausgesprochen wurde. Nach § 231 Abs. 1 Satz 1 SGB VI bleiben Personen, die am 31.12.1991 von der Versicherungspflicht befreit waren, in „derselben“ Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreit. Aus dem Merkmal „derselben“ gehe hervor, so das BSG, dass ursprüngliche und aktuelle Beschäftigung bzw. selbständige Tätigkeit identisch sein müssten. Die Anknüpfung an die konkrete Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit in der Bestandsschutzregelung entspreche insoweit der durch § 6 Abs. 5 Satz 1 SGB VI beschränkten Wirkung einer Befreiung.

Die weitere Argumentation des 12. Senats in diesem Verfahren zur Gesetzessystematik und zur Gesetzesgeschichte entspricht derjenigen im Verfahren B 12 R 3/11 R (s. unter 1.). Soweit aufgrund der älteren Rechtsprechung des BSG noch gewisse Unsicherheiten bestanden, ob die Reichweite einer Befreiung nach AVG-Recht derjenigen nach dem SGB VI entspricht, hat der 12. Senat diese Frage nunmehr abschließend geklärt.

Einen Vertrauensschutz nach den Grundsätzen von Treu und Glauben bzw. des sozialen Herstellungsanspruchs hat das BSG in diesem Verfahren von vornherein verneint, da die Klägerin trotz des ausdrücklichen Hinweises im Befreiungsbescheid zur Anzeige geänderter Umstände den Wechsel ihrer Beschäftigung nicht angezeigt hatte. Erfüllt ein Betroffener ihm bekannte Obliegenheiten nicht, kann er sich per se nicht erfolgreich auf ein Fortbestehen der Befreiungsentscheidung auch bei – möglicherweise – geänderten tatsächlichen oder rechtlichen Umständen berufen.

Ein Vertrauensschutz folgt auch nicht aus den Ausführungen in den formularmäßigen Bescheidtexten, insbesondere zum Fortbestehen der Befreiung selbst

im Fall einer anschließenden freiwilligen Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung. Diesbezüglich hatte der für den Bereich der Künstlersozialversicherung zuständige 3. Senat des BSG in einer jüngeren Entscheidung die Auffassung vertreten, entsprechende Hinweise könnten den Eindruck erwecken, damit sei eine Regelung zur Befreiungsdauer getroffen worden³. Der für das Versicherungsrecht zuständige 12. Senat hat deutlich gemacht, dass er insoweit an seiner ständigen Rechtsprechung festhält, nach der es sich bei den entsprechenden Bescheidausführungen lediglich um Hinweise handelt, die nicht Teil des Verfügungssatzes des Verwaltungsaktes geworden sind⁴. Eine Rechtsprechungsdivergenz hat das BSG gleichwohl verneint, da es sich bei den Ausführungen des 3. Senats um solche im Rahmen eines obiter dictums gehandelt habe.

3. Voraussetzungen einer Erstreckung der Befreiung und Rechtmäßigkeit einer Aufhebung der Befreiung (B 12 R 8/10 R)

In der dritten Entscheidung befasste sich das BSG schwerpunktmäßig mit den Voraussetzungen der Erstreckung einer Befreiung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI und entschied erstmals über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung einer Befreiungsentscheidung.

Zum Sachverhalt: Der zunächst als Steuerberater in einer Steuerberaterkanzlei beschäftigte Kläger war für dieses Beschäftigungsverhältnis am 7. 5. 2005 von der Versicherungspflicht in der RV befreit worden. Anlässlich der Aufnahme des juristischen Vorbereitungsdienstes als Referendar nach einem Jura-Studium legte er seine Steuerberaterzulassung mit Ablauf des 31. 3. 2006 nieder. Seine Mitgliedschaft in der Bayerischen Versorgungskammer setzte er freiwillig fort. Die beklagte Deutsche Rentenversicherung Bund hob daraufhin den früheren Befreiungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft auf.

Die Aufhebung des Befreiungsbescheids nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) hat der 12. Senat unter diesen Umständen für rechtmäßig erachtet. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X sieht vor, dass ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben ist, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt.

Vor dem Hintergrund älterer Entscheidungen des BSG zum Befreiungsrecht hat der 12. Senat festgestellt, dass das SGB VI keine Sonderregelung i. S. von § 37 Satz 1 SGB I enthält, die einer Anwendung des § 48 SGB X entgegensteht. Zur Wirkung einer Befreiung hatte das BSG in früheren Urteilen ausgeführt, ein Befreiungsbescheid werde nicht rechtswidrig, sondern lediglich gegenstandslos, wenn eine andere Beschäftigung als diejenige, für die die Befreiung ausgesprochen worden sei, ausgeübt werde⁵. Versicherungspflicht in der anderen Beschäftigung trete kraft Gesetzes ein, so dass ein Befreiungs-

³ BSG-Urteil vom 10. 3. 2011, SozR 4-5425 § 4 Nr. 1, Rdnr. 12.

⁴ BSG-Urteil vom 30. 4. 1997, SozR 3-2940 § 7 Nr. 4 S. 17; BSG-Urteil vom 22. 10. 1998, SozR 3-2600 § 56 Nr. 12 S. 58.

⁵ BSG-Urteil vom 22. 10. 1998, SozR 3-2600 § 56 Nr. 12 S. 59.

bescheid nicht aufgehoben werden müsse⁶. Hierzu hat das BSG klargestellt, dass diese zur Reichweite einer früheren Befreiung ergangene Rechtsprechung nicht ausschließt, dass der RV-Träger die Befreiung – quasi deklaratorisch – mit einem Verwaltungsakt nach § 48 Abs. 1 SGB X aufhebt.

Die übrigen Voraussetzungen einer Aufhebung sah das BSG als gegeben an. Mit der Niederlegung der Zulassung als Steuerberater ist eine der Voraussetzungen für die Befreiung in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, die kraft Gesetzes bestehende Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer, entfallen. Auch stellt die Aufgabe der Tätigkeit als zugelassener Steuerberater – nach seinem Ausscheiden aus der Kammer durfte der Kläger nicht mehr als Steuerberater tätig sein – eine wesentliche Änderung der Verhältnisse i. S. von § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X dar.

Zu § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI hat der 12. Senat klargestellt, dass über eine „Erstreckung“ der Befreiung – ebenso wie über die ursprüngliche Befreiung – der RV-Träger durch Verwaltungsakt zu entscheiden hat⁷. Nach der Vorschrift erstreckt sich eine Befreiung in den Fällen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanswartschaften gewährleistet. Es handelt sich bei dem Begriff der „Erstreckung“ nicht um eine unmittelbar aus dem Gesetz abzuleitende Definition der Befreiung, wie Teile der Literatur bis dahin einem älteren Urteil des BSG entnommen hatten⁸.

Die Bestimmung enthält keinen von den grundlegenden Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB VI losgelösten eigenständigen Befreiungstatbestand. Bereits aus dem Wortlaut „erstreckt“ in § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI folge, dass die Vorschrift an den zur ursprünglichen Befreiung führenden Sachverhalt anknüpfe. Daher müssten für eine Erstreckung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI ununterbrochen die Befreiungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI vorliegen. Als insoweit maßgebliche Voraussetzungen benennt das BSG die Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sowie die Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer.

Offen gelassen hat das BSG die in der Sozialliteratur umstrittene Frage, ob § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI auch auf Nebenbeschäftigungen anwendbar ist, in denen also der Betroffene neben seiner Beschäftigung oder Tätigkeit, für die er befreit wurde, zeitlich begrenzt einer weiteren Beschäftigung oder Tätigkeit nachgeht⁹. Ebenso wenig brauchte der 12. Senat die Frage zu klären, ob die Erstreckung – wie die Befreiung selbst – nur auf Antrag erfolgt. Allerdings weist das BSG darauf hin, dass die Systematik des Befreiungsrechts dafür spreche, dass auch die Erstreckung auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit in der Dispositionsfreiheit des Versicherungspflichtigen liegen müsse.

4. Fazit und Ausblick

Die Aussagen des BSG zur eingeschränkten Reichweite einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der RV sind dogmatisch stringent, waren in dieser Ausprägung jedoch nicht erwartet worden. Nach der bisherigen BSG-Rechtsprechung waren die RV-Träger davon ausgegangen, dass eine Befreiung nicht nur für ein konkretes Beschäftigungsverhältnis bei einem bestimmten Arbeitgeber bzw. für die jeweilige selbstständige Tätigkeit, sondern in den Fällen der klassischen berufsspezifischen Tätigkeiten bei typischen berufsspezifischen Arbeitgebern (Krankenhausärzte, Rechtsanwälte sowie Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bei Arbeitgebern, die selbst berufsrechtlich gebunden sind, Apotheker in Apotheken u. ä.) für jegliche berufsspezifische Beschäftigung oder Tätigkeit galt¹⁰. Bei Berufstätigkeiten außerhalb der klassischen Tätigkeitsbereiche war demgegenüber die Befreiung stets von einer Arbeitsplatzbeschreibung abhängig, so etwa für Syndikusanwälte, Syndikussteuerberater u. a.

Nunmehr gilt generell, dass für jedes neue Beschäftigungsverhältnis, also im Falle eines Arbeitgeberwechsels, aber auch bei einer wesentlichen Änderung des Aufgabenfeldes bei demselben Arbeitgeber ein neuer Befreiungsantrag zu stellen ist.

Betroffen hiervon sind auch diejenigen Angehörigen der freien Berufe, die den oben umschriebenen sog. klassisch berufsgruppenspezifischen Tätigkeiten bei typischen berufsspezifischen Arbeitgebern nachgehen. Soweit Versicherte aus diesem Personenkreis ihre Beschäftigung vor dem 31.10.2012 aufgenommen haben, brauchen sie – auch wenn die Befreiung nicht für die derzeit ausgeübte Beschäftigung ausgesprochen wurde – einen neuen Befreiungsantrag zwingend erst im Falle eines Arbeitgeberwechsels oder bei einer wesentlichen Änderung der Tätigkeit zu stellen. Für diese Fallkonstellationen besteht aufgrund der bisher abweichenden Verwaltungspraxis, die von einer Wirkung für jegliche berufsspezifische Tätigkeit in den klassischen Tätigkeitsbereichen aus-

⁶ BSG-Urteil vom 7.12.2000, SozR 3-2600 § 6 Nr. 5 S. 10.

⁷ Gleichlautend im BSG-Urteil vom 31.10.2012, B 12 R 5/10 R, Rdnr. 16 [zitiert nach Juris].

⁸ BSG-Urteil vom 7.12.2000, SozR § 6 Nr. 5 S. 9, hierzu Gürtner in Kasseler Komm., Stand Einzelkommentierung Oktober 2011, § 6 SGB VI Rdnr. 31; Fichte in Hauck/Noftz, SGB VI, Stand Einzelkommentierung Lieferung 5/08, VI/08, K § 6 Rdnr. 136 m. w. N.

⁹ Verneinend: Boecken in GK-SGB VI, Stand Januar 2007, § 6 Rdnr. 182; bejahend: Voelzke in Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts – Rentenversicherungsrecht 1999, § 17 Rdnr. 74; Fichte in Hauck/Noftz, SGB VI, Stand Einzelkommentierung VI/08 Lfg. 5/08, K § 6 Rdnr. 133; Schmidt in Kreikebohm, SGB VI, 3. Aufl. 2008, § 6 Rdnr. 96.

¹⁰ Die Formulierung im BSG-Urteil vom 22.10.1998, SozR 3-2600 § 56 Nr. 12 S. 59 f.: „Er (der Bescheid) hat sich freilich auch nicht i. S. des § 39 Abs. 2 SGB X auf andere Weise erledigt, da er bei Aufnahme einer neuen Beschäftigung als Apothekerin weiterhin Wirkungen entfaltet; eines neuen Befreiungsantrags bedarf es insoweit nicht.“ war dahingehend ausgelegt worden.

ging, Vertrauens- und Bestandsschutz. Zur Klärung können aber auch diese Personen einen Befreiungsantrag stellen. Dabei sollte beachtet werden, dass für bei Antragstellung bereits beendete Vertragsverhältnisse ein Befreiungsverfahren nicht mehr durchgeführt wird.

Im Übrigen haben Arbeitgeber, denen kein aktueller Befreiungsbescheid vorliegt, ihre Arbeitnehmer zur gesetzlichen RV anzumelden und Beiträge dorthin zu entrichten; andernfalls können die RV-Träger im Rahmen der Betriebsprüfung Beiträge nacherheben.

Zu den weiteren Auswirkungen der BSG-Entscheidungen ist auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung Bund eine entsprechende Information abrufbar¹¹.

Für die Zukunft ist davon auszugehen, dass die aus dem BSG-Urteilen resultierende Formalisierung des Befreiungsverfahrens und die stringent beschäftigungsbezogene Reichweite der Befreiung dauerhaft mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für Versicherte und Arbeitgeber bringen werden. Sofern aktuelle Befreiungsbescheide vorliegen, sind Arbeitgeber vor der Nacherhebung von Beiträgen durch die RV-Träger im Rahmen der Betriebsprüfung geschützt.

Ebenso entfällt eine unter Umständen komplizierte Rückabwicklung, wie sie im Fall der irrtümlichen Annahme einer wirksamen Befreiung im Dreiecksverhältnis zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Versorgungswerk erforderlich ist¹².

Weiterhin nicht abschließend geklärt ist die Rechtsfrage, welche inhaltlichen Kriterien eine Berufstätigkeit erfüllen muss, um den in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI geforderten inneren Zusammenhang zwischen der Berufstätigkeit und der Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung und in der berufsständischen Kammer bejahen zu können. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist erforderlich, dass der Versicherte „wegen“ der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit, für die er die Befreiung begehrt, Pflichtmitglied in der Versorgungseinrichtung und der berufsständischen Kammer sein muss. Als Prüfungsmaßstab für das Junktim zwischen Berufstätigkeit und Pflichtmitgliedschaft hat das BSG die jeweils einschlägigen versorgungs- und kammerrechtlichen Normen der verschiedenen freien Berufe vorgegeben¹³. Weitere Hinweise, unter welchen Voraussetzungen anhand des jeweiligen Versorgungs- und Kammerrechts der erforderliche innere Zusammenhang zu bejahen ist, hat der 12. Senat nicht gegeben. Anders als § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 1 SGB VI stellen die versorgungs- und kammerrechtlichen Regelungen der unterschiedlichen freien Berufe nicht auf das konkrete Beschäftigungsverhältnis ab, zumal die Begründung der Pflichtmitgliedschaft in der Regel von der Erfüllung bestimmter formaler Zulassungskriterien und nicht von den konkreten Umständen der Beschäftigung abhängt. Klarheit dürfte hier erst die weitere Rechtsprechung des BSG bringen¹⁴.

¹¹ Die Information ist eingestellt unter der Rubrik services/Fachinfos/Aktuelles aus der Rechtsprechung/Bundessozialgericht.

¹² Vgl. hierzu Reuter, NZS 2013, S. 376, Rechtsfolgen fehlerhafter Anwendung von § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 5 S. 1 SGB VI; Leßmann, Herrmann, Der Betrieb 2013, S. 114, Rentenversicherung: Der vermeintlich befreite Rechtsanwalt.

¹³ In der Entscheidung B 12 R 3/11 R, Rdnr. 34 [s. unter 1.].

¹⁴ Zu der Thematik sind beim BSG bereits folgende Revisionen anhängig: B 12 R 3/13 R; B 12 R 5/13, B 12 R 9/13 sowie B 12 10/13.